



GEMEINDE
SCHÖFFLISDORF

Gemeinde Schöfflisdorf

**Beleuchtender Bericht zuhanden der
Gemeindeversammlung vom
9. September 2020**

Gemeindeversammlung vom 9. September 2020

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf ein.

Mittwoch, 9. September 2020, 20.00 Uhr Turnhalle Rietli (oben), Bergstrasse 2, Schöfflisdorf

Geschäfte

1. Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen – Vorberatung und Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung
2. Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Schöfflisdorf – Vorberatung und Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung
3. Anfragen nach § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG)

Die Akten zu den Geschäften liegen ab Montag, 24. August 2020, während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können auf der Website (www.schoefflisdorf.ch) heruntergeladen werden. Die amtliche Publikation ist vorschriftsgemäss bereits am 10. August 2020 erfolgt.

Die traditionellen Informationen des Gemeinderates im Anschluss an die Versammlung sowie der normalerweise übliche Apéro finden aufgrund der Corona-Situation ausnahmsweise nicht statt.

Die Versammlung wird nach einem Covid-Schutzkonzept durchgeführt. Dieses wird spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

Schöfflisdorf, 10. August 2020

Gemeinderat Schöfflisdorf

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf

| | | |
|------------|-------------------|------------------------|
| Montag | 08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 18.30 Uhr |
| Dienstag | 08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 - 11.30 Uhr | Nachmittag geschlossen |
| Donnerstag | 08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 14.00 Uhr | |

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Rechtliches

Eingeschränkte Rechte der Stimmberechtigten beim Geschäft Nr. 1

(Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf)

Da es sich hier um einen Vertrag handelt, der nur bei übereinstimmender Willenserklärung der Vertragspartner zustande kommt, besteht an der vorberatenden Gemeindeversammlung kein eigentliches Änderungsrecht der Stimmberechtigten. Auch klassische Rückweisungsanträge zum Geschäft sind nicht möglich. Zulässig wäre einzig die Rückweisung einzelner Vertragsbestimmungen mit dem klar definierten Ziel, den Gemeinderat zu verpflichten, die entsprechenden Bestimmungen im Sinne der antragstellenden Person neu zu verhandeln. Lehnt indessen die Nachbargemeinde den Vorstoss in den Verhandlungen ab, gilt der Auftrag der Gemeindeversammlung als erfüllt, auch wenn das Vorhaben erfolglos geblieben ist. Der Vertrag gelangt in diesem Fall also in der ursprünglichen Form an die Urnenabstimmung. Hingegen würde die Änderung gelten, falls der Gemeinderat der Nachbargemeinde zustimmt.

So oder so findet an einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu einem Geschäft, welches der Urnenabstimmung untersteht, keine formelle Schlussabstimmung statt. Hingegen muss die Gemeindeversammlung gemäss neuem Gemeindegesetz eine Abstimmungsempfehlung beschliessen.

(Grundlage: Merkblatt der Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt: „Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindegemeinschaften“ vom Dezember 2017)

Rechte der Stimmberechtigten beim Geschäft Nr. 2 (Totalrevision Gemeindeordnung)

Bei der Vorberatung der Totalrevision der Gemeindeordnung sind Änderungsanträge zulässig. Allerdings müssen solche Anträge mit der zwingenden übergeordneten Gesetzgebung (insbes. dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Politischen Rechte) vereinbar sein. Über zulässige Änderungsanträge erfolgt eine Abstimmung und bei einer allfälligen Zustimmung zum Antrag fliesst dieser in die von der Gemeindeversammlung bereinigte Fassung der Gemeindeordnung ein. Auch dieses Geschäft untersteht keiner formellen Schlussabstimmung, hingegen ist auch hier eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen.

Der guten Form halber wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat gegebenenfalls befugt ist, der Urnenabstimmung seine ursprüngliche Vorlage neben der von der Gemeindeversammlung geänderten Version in einer Variantenabstimmung ebenfalls zu unterbreiten.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat.

Anfragen, die spätestens 10 Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Stimm- und Wahlrecht

An den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde sind alle in Schöfflisdorf niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

Der Schreiber a.i. der Gemeindevorstehererschaft trägt die die gefassten Beschlüsse genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Das Protokoll steht den Stimmberechtigten danach zur Einsichtnahme offen.

Rechtsschutz

A. Rekurs in Stimmrechtssachen

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann mit Rekurs in Stimmrechtssachen **innert 5 Tagen**, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dielsdorf geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung gerügt worden ist.

B. Rekurs

Im Übrigen kann gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung sowie wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen**, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf schriftlich Rekurs erhoben werden.

Das Wichtigste in Kürze

1. Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf – Vorberatung und Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen erklärten am 22. Oktober 2019 je gleichlautende Einzelinitiativen zur Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrages als erheblich. Nun liegt ein solcher Zusammenschlussvertrag vor. Dieser orientiert sich am bestehenden Mustervertrag, den der Kanton Zürich zur Verfügung stellt und regelt die wichtigsten Fragen im Hinblick auf eine allfällige neue Gemeinde.

Die neue Gemeinde soll „Wehntal“ heissen und sämtliche Rechte und Verpflichtungen der beiden bisherigen Gemeinden übernehmen. Der Zusammenschluss soll per 1. Januar 2023 erfolgen, weshalb die bisherigen Behörden der Amtsperiode 2018 – 2022 ein halbes Jahr länger im Amt verbleiben. Der neue Gemeinderat und die RPK sollen je 5 Mitglieder umfassen; der erste Wahlgang ist für den Mai 2022 vorgesehen, ein allfällig nötiger zweiter Wahlgang für den September 2022.

Sofern beide Gemeinden dem Zusammenschlussvertrag zustimmen werden, ist als erstes eine neue Gemeindeordnung für die neue Gemeinde auszuarbeiten und den Stimmberechtigten des neuen Gemeindegebietes an der Urne zur Abstimmung vorzulegen. Falls diese abgelehnt würde, müsste sie revidiert und nochmals der Urnenabstimmung vorgelegt werden. Nur mit der Annahme der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde gilt der Zusammenschluss als erfolgt.

Ebenfalls zwingend vor dem 1.1.2023 neu festzusetzen sind die Entschädigungsverordnung für die Behörden und die Gebührenverordnung inklusive Gebührentarif. Die übrigen Reglemente und Verordnungen können nach dem Zusammenschluss neu erlassen werden, d.h. die bisherigen Regelungen bleiben bis zu einem Neuerlass territorial in Kraft.

Bis zum Start der neuen Gemeinde wird eine Übergangsbehörde, bestehend aus den beiden Gemeindepräsidenten und je einem Gemeinderatsmitglied (sowie den beiden Gemeindeschreibern mit beratender Stimme) gebildet. Diese Behörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren und stellt der Gemeindeversammlung (beider bisherigen Gemeinden zusammen) den Antrag für das erste gemeinsame Budget.

Beide Gemeinden sind finanziell „gesund“. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen könnte (Corona-Folgen vorbehalten) aufgrund der Ausgangslage von einem grundsätzlich stabilen Steuerfuss in der neuen Gemeinde in der Grössenordnung der beiden heutigen ausgegangen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt eine Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag, während die RPK dessen Ablehnung empfiehlt. Die jeweiligen Erwägungen finden sich am Schluss des Beleuchtenden Berichtes auf Seite 12.

2. Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Schöfflisdorf – Vorberatung und Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass jede Zürcher Gemeinde ihre Gemeindeordnung bis spätestens am 31.12.2021 revidiert haben muss. Der Gemeinderat legt deshalb eine Totalrevision zur Abstimmung vor, die sich aber – zwingende gesetzliche Änderungen ausgenommen - inhaltlich in weiten Strecken an der bisherigen GO orientiert, welche sich grundsätzlich bewährt hat. Als Basis wurde die vom Gemeindeamt erarbeitete und von praktisch allen Zürcher Gemeinden genutzte Muster-Gemeindeordnung verwendet. Als wichtigste Änderungen gegenüber bisher werden vorgeschlagen, dass über Einbürgerungen künftig in allen Fällen der Gemeinderat entscheiden soll, und dass es vor Urnengeschäften keine vorberatende Gemeindeversammlung mehr gibt. Praktisch unverändert bleiben die Finanzkompetenzen – angepasst werden soll hier allerdings die Kompetenz des Gemeinderates zum Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen. Hier ist die Limite neu bei CHF 1'500'000 vorgesehen. Die Gründe für die erwähnten Änderungen sind dem nachfolgenden Beleuchtenden Bericht zu entnehmen.

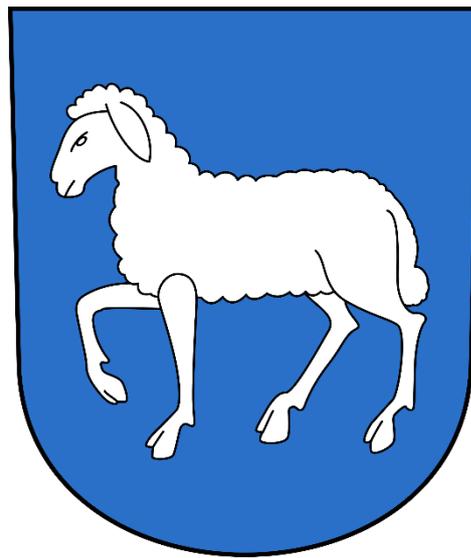
Der Gemeinderat und die RPK empfehlen Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung (Seite 15).

1. Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen – Vorberatung und Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung

Abstimmungsfrage an der Urnenabstimmung:

Stimmen Sie dem „Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf“ zu?

Vorberatung der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 über den Zusammenschlussvertrag



Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf erklärten am 22. Oktober 2019 an der Urne je gleichlautende Initiativen zur Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags als erheblich. Die Gemeinderäte beider Gemeinden wurden aufgrund dieses Entscheids damit beauftragt, Verhandlungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss aufzunehmen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innert Jahresfrist einen Zusammenschlussvertrag zu unterbreiten. Diesen Auftrag erfüllen die Gemeindebehörden mit dieser Vorlage. In Absprache mit den Initianten findet die Abstimmung rund 13 Monate nach dem Entscheid vom 22. Oktober 2019 statt.

Für beide Gemeinden ist die Arbeit im Hinblick auf einen Zusammenschluss nicht neu. Vor vier Jahren verhandelten die Gemeinden Niederweningen, Schleinikon, Oberweningen und Schöfflisdorf über einen Zusammenschluss. Von den damals ausgearbeiteten Grundlagen konnten zahlreiche Informationen und Dokumente sinngemäss übernommen werden. Dennoch haben sich beide Gemeinderäte nochmals in aller Tiefe und im Detail mit den Konsequenzen eines Zusammenschlusses auseinandergesetzt. Die Abstimmungsempfehlungen der beiden Gemeinderäte finden Sie am Schluss dieses Berichts.

Bedeutung des Zusammenschlussvertrags

Der Zusammenschlussvertrag ist die rechtlich verbindliche Grundlage im Hinblick auf eine Gemeindevereinigung. Im Vertrag werden der Zeitpunkt des Zusammenschlusses, die Organisation bis zum Zusammenschluss sowie verschiedene Bestimmungen für den Übergang geregelt. Von Bedeutung sind aber auch die Regelungen zum Namen oder zum Wappen der künftigen Gemeinde. Durch die Vereinigung der bisherigen Gemeinden entsteht eine neue Gemeinde, weshalb nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag auch eine Gemeindeordnung auszuarbeiten ist. Über diese Gemeindeordnung entscheiden wiederum die Stimmberechtigten an der Urne. Sollte die neue Gemeindeordnung zwei Mal verworfen werden, wäre der Zusammenschluss hinfällig. In diesem Sinn ist der Zusammenschlussvertrag wie erwähnt rechtlich verbindlich, aber noch nicht der abschliessende Entscheid.

Der Vertrag im Einzelnen

Für die Ausarbeitung des Zusammenschlussvertrags wurde der vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellte Mustervertrag beigezogen. Zudem lag aus den Verhandlungen mit den Gemeinden Niederweningen und Schleinikon ein Entwurf vor, der bereits vom Gemeindeamt vorgeprüft war und deshalb eine wertvolle Grundlage bildete.

Allgemeine Bestimmungen

Aus der Zweckbestimmung (Ziffer 1.1) wird deutlich, dass aus dem Zusammenschluss eine neue Politische Gemeinde entsteht. Im Gegensatz zu den meisten Gemeindefusionen in der Vergangenheit gehen die bisherigen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf in der neuen Gemeinde auf. Vom Zusammenschluss nicht betroffen sind die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden. In Ziffer 1.3 wird der Zeitpunkt des Zusammenschlusses definiert – er ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen. Im Falle einer Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag ist es möglich, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten bis Ende 2022 abzuschliessen. Zu diesen Arbeiten gehören die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung (Ziffer 3.2), die Durchführung von Wahlen für die künftigen Gemeindebehörden (Ziffer 3.3), die Ausarbeitung eines Budgets (Ziffer 3.4) sowie die Erarbeitung von kommunalen Erlassen, beispielsweise einer Entschädigungs- und einer Gebührenverordnung (Ziffer 6.2). Die übrigen Reglemente und Verordnungen beider Gemeinden bleiben vorerst in Kraft. Sie sollen in der ersten Legislaturperiode (bis Ende 2026) überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die wichtigsten Reglemente und Verordnungen sind in einem Anhang zum Vertrag aufgelistet. Nach Annahme des Zusammenschlussvertrags finden die Abstimmungen bzw. Wahlen im Gebiet der künftigen Gemeinde statt. Die Stimmberechtigten von Oberweningen und Schöfflisdorf bilden zu diesem Zeitpunkt bereits eine Einheit. Sie stimmen gemeinsam über die neue Gemeindeordnung ab und wählen den künftigen Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission.

Bei der Treuepflicht in Ziffer 1.4 handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit hinsichtlich Transparenz und Offenheit unter Vertragspartnern. Dennoch ist es angezeigt, Aufgaben und Kriterien zu definieren, die eine gegenseitige Information oder Absprache erfordern. Schliesslich wird in Ziffer 1.5 definiert, wie die Übergangsbehörde zusammengesetzt sein wird, die den Zusammenschluss vorbereiten und die Verpflichtungen aus dem Vertrag umsetzen muss. Beide Gemeinden delegieren ihre Präsidien sowie je ein Mitglied in die Übergangsbehörde. Mit beratender Stimme nehmen die Gemeindegeschreiberin von Schöfflisdorf und der Gemeindegeschreiber von Oberweningen an den Sitzungen der Übergangsbehörde teil. Die von den Gemeinderäten delegierten Mitglieder bestimmen unter sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Diese bzw. dieser koordiniert die in Ziffer 1.5 festgelegten Aufgaben der Übergangsbehörde.

Gemeindename, Wappen und Bürgerrecht

Im zweiten Abschnitt des Vertrags widmen sich vier Bestimmungen dem Namen der neuen Gemeinde, dem Wappen und dem Bürgerrecht. Für viele Einwohnerinnen und Einwohner liegen in diesen Bestimmungen möglicherweise viel Herzblut. Die neue Gemeinde soll «Wehntal» heissen (Ziffer 2.1). Die Zulässigkeit dieser Bezeichnung ist bei den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden noch in Abklärung. Die Namen von Oberweningen und Schöfflisdorf bleiben als Ortsteilbezeichnungen auf jeden Fall erhalten (Ziffer 2.2). Die emotionale Verbundenheit mit dem heutigen Wohnort und die Beziehung zur Region bleiben

mit der Gemeindebezeichnung Wehntal und der Beibehaltung der Ortsteilnamen erhalten. Zudem muss die Bezeichnung des Bahnhofs nicht angepasst werden.

Die Schaffung eines neuen Gemeindewappens wird einem Heraldiker übertragen. Diese Fachperson wird auf historischen Grundlagen einen oder mehrere Vorschläge ausarbeiten. Über den Vorschlag entscheidet der Gemeinderat der neuen Gemeinde. Wie bereits erwähnt, erhalten die Gemeindeglieder von Oberweningen und von Schöfflisdorf das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Wehntal. Eine Anpassung der Ausweise (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) unmittelbar nach Inkrafttreten der Gemeindefusion ist nicht notwendig. Die Anpassung der Ausweise (neuer Heimort) erfolgt erst dann, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Die in Ziffer 1.5 definierten Aufgaben der Übergangsbehörde legen nahe, dass vor dem Zusammenschluss am 1. Januar 2023 verschiedene Abstimmungen und Wahlen durchzuführen sind. Vorab ist zu erwähnen, dass die Mitglieder der jetzigen Gemeindebehörden bis am 31. Dezember 2022 im Amt bleiben und die Amtsdauer um ein halbes Jahr verlängert wird.

Im September 2021 soll über die neue Gemeindeordnung abgestimmt werden (Ziffer 3.2). Oberweningen (am 9. Februar 2020) und Schöfflisdorf (geplant am 29. November 2020) haben ihre Gemeindeordnungen gestützt auf das neue Gemeindegesetz angepasst und sind somit aktuell. Die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung für die Gemeinde «Wehntal» ist in kurzer Zeit möglich. Damit die Stimmberechtigten gleichwohl die Möglichkeit haben, sich zur neuen Gemeindeordnung zu äussern und diese auch beim kantonalen Gemeindeamt wie vorgeschrieben geprüft werden kann, wird bereits Ende 2020 ein erster Entwurf vorliegen. Sollte der Gemeindeordnung im September 2021 nicht zugestimmt werden, kann innert sechs Monaten eine angepasste Vorlage nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden. Würde auch die zweite Vorlage der neuen Gemeindeordnung abgelehnt, wäre der Zusammenschluss gescheitert und die beiden Gemeinden bleiben bestehen.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung sind im Mai 2022 Wahlen vorgesehen. Für die Gemeinde «Wehntal» werden dann die Mitglieder des Gemeinderats, und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne gewählt (Ziffer 3.3). Könnten im ersten Wahlgang nicht alle Sitze in diesen Behörden besetzt werden, würde der zweite Wahlgang im September 2022 durchgeführt. Somit bleibt genügend Zeit, damit sich die Gemeindebehörden rechtzeitig vor dem Zusammenschluss konstituieren und die Aufgaben zuteilen können.

Schliesslich wird im Dezember 2022 an einer Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde das Budget 2023 sowie der Steuerfuss festgelegt (Ziffer 3.4). Es wird die erste Gemeindeversammlung sein, an der die Stimmberechtigten von Oberweningen und Schöfflisdorf gemeinsam Entscheide fällen.

Organisation der neuen Gemeinde und Rechtsnachfolge

Im vierten und fünften Abschnitt des Zusammenschlussvertrags werden die Eckwerte der Gemeindeorganisation und die rechtlichen Konsequenzen des Zusammenschlusses festgehalten. Der Gemeinderat (Gemeindevorstand) und die Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde bestehen je aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden (Ziffer 4.2). Nach einer Annahme des Zusammenschlussvertrags bleiben die Verwaltungen in beiden Gemeinden vorerst an ihren Standorten erhalten, muss doch der Verwaltungsbetrieb bis Ende 2022 für beide Gemeinden vollumfänglich sichergestellt werden.

Die neue Gemeinde tritt per 1. Januar 2023 in alle Verträge und Vereinbarungen ein und übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf. Die neue Gemeinde wird zudem Eigentümerin aller Grundstücke. Die Arbeitsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal werden von der neuen Gemeinde übernommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben so die Gewissheit, dass im Hinblick auf den Zusammenschluss keine Kündigungen im Voraus erfolgen werden. Als Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf tritt die neue Gemeinde Wehntal in Zweckverbände, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, gemeinsame Anstalten und Vereinbarungen mit juristischen Personen ein (Ziffer 5.3). Dazu gehören beispielsweise Zweckverband Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur, Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg, Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal, Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland, Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf (SDBD), Zweckverband ARA Oberes Surbtal. Es wird sich zeigen, ob Statuten oder Verträge angepasst werden müssen, damit die Bedeutung der neuen Gemeinde bei Abstimmungen angemessen berücksichtigt wird.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der letzte Abschnitt legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Vertrag zustande kommt, welche Reglemente und Verordnungen vor bzw. nach dem Zusammenschluss anzupassen sind und wer für die Genehmigung der Jahresrechnungen 2022 zuständig sein wird.

Der Zusammenschluss erfolgt gestützt auf die Abstimmungsentscheide beider Gemeinden an der Urne. Für das Zustandekommen ist eine Mehrheit aus beiden Gemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrats zum Zusammenschlussvertrag erforderlich. Letztere darf erwartet werden, nach dem der Vertrag vom kantonalen Gemeindeamt bereits geprüft worden ist. Lehnt eine der beiden Gemeinden den Zusammenschlussvertrag ab, ist die Fusion gescheitert.

Die Harmonisierung von bestehenden Verordnungen und Reglementen wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Es gibt einige wenige Verordnungen, die zwingend auf den Start der neuen Gemeinde zu revidieren sind. Auf den 1. Januar 2023 werden deshalb die folgenden Rechtsgrundlagen überarbeitet und neu festgesetzt:

- Entschädigungsverordnung für die Behörden
- Gebührenverordnung inkl. Gebührentarif (wobei der Tarif vom Gemeinderat der neuen Gemeinde erlassen wird)

In beiden Vertragsgemeinden bestehen zahlreiche weitere Verordnungen und Reglemente. Diese sind nach dem Zusammenschluss weiterhin auf das territoriale Gebiet der künftigen Ortsteile anwendbar. Die Behörden der neuen Gemeinde sollen mit Blick in die Zukunft die bestehenden Reglemente überprüfen und zielgerichtet anpassen. Das gilt beispielsweise für die Bau- und Zonenordnungen, die Wasserreglemente oder die Siedlungsentwässerungsverordnungen. Die wichtigsten Reglemente und Verordnungen sind im Anhang zum Zusammenschlussvertrag aufgelistet. Über eine neue Entschädigungsverordnung sowie über eine neue Gebührenverordnung entscheiden die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung, die vor dem 1. Januar 2023 stattzufinden hat.

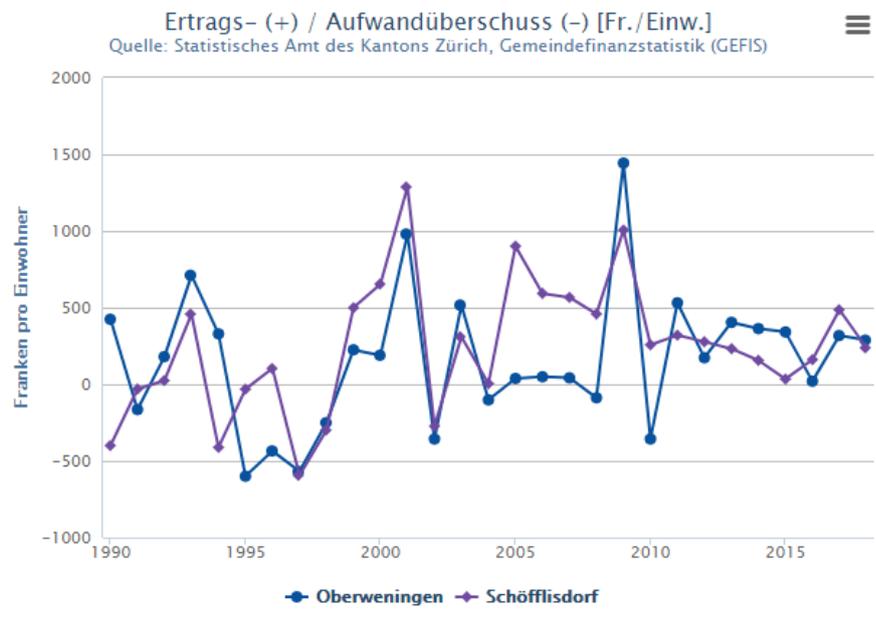
Zu den Übergangsbestimmungen gehören die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf (Ziffer 6.3) sowie die Weiterführung von hängigen Geschäften bzw. Pendenzen (Ziffer 6.4) durch die neue Gemeinde. Die Jahresrechnungen 2022 werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde geprüft und den Stimmberechtigten der Gemeinde Wehntal im Juni 2023 zur Genehmigung unterbreitet.

Schliesslich wird in diesem Abschnitt des Vertrags vereinbart, dass die beiden Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf die Kosten für den Vollzug des Zusammenschlusses zu gleichen Teilen (je zur Hälfte) bezahlen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat den Zusammenschluss mit einem Beitrag von CHF 100'000 an die Projektkosten sowie mit einem einmaligen Beitrag von CHF 350'000 unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen

Ein Blick auf die aktuellen Kennzahlen der Finanzhaushalte beider Gemeinden zeigt, dass beide Gemeinden finanziell «gesund» sind. Die Steuerkraft pro Einwohnerin bzw. Einwohner beträgt gemäss Statistischem Amt per Ende 2018 in Schöfflisdorf CHF 3'535 und in Oberweningen CHF 3'505, der Steuerfuss in Schöfflisdorf liegt bei 101%, in Oberweningen bei 98% (natürliche Personen ohne Kirchensteuer). Im Vergleich dazu liegt das kantonale Mittel bei 109%. Oberweningen weist ein Nettovermögen von CHF 3'909 pro Einwohner, Schöfflisdorf ein solches von CHF 5'351 aus. Das Finanzvermögen, also jene Anteile am Gemeindevermögen, die nicht für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben benötigt werden, belaufen sich in Schöfflisdorf auf CHF 7'410 und in Oberweningen auf CHF 5'335 pro Einwohner. Der Kapitaldienstanteil, der den Anteil des Ertrages angibt, der zur Deckung der Verschuldung dient, beläuft sich in Schöfflisdorf auf 4.5% und in Oberweningen auf 3.8%. Diese Kennzahlen deuten in beiden Gemeinden auf eine geringe Verschuldung hin.

Die Erfolgsrechnungen von Schöfflisdorf und Oberweningen zeigen eine ähnliche Entwicklung. Beide Gemeinden erzielten in den vergangenen Jahren Ertragsüberschüsse:



Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass Sonderereignisse im Einzelfall das Jahresergebnis erheblich beeinflussen können. Das gilt beispielsweise für das Unwetter, das im Jahr 2018 nicht nur in der Natur, sondern auch in den Finanzhaushalten der Gemeinden deutliche Spuren hinterlassen hat. Zudem ist in einigen Positionen eine Detailvergleichbarkeit zwischen den Zahlen von 2018 und 2019 aufgrund der Vorgaben von HRM2 nicht möglich. Aus der Gegenüberstellung der Investitionen kann entnommen werden, dass beide Gemeinden in der Vergangenheit regelmässig Investitionen tätigten. Die Aufgaben- und Finanzpläne beider Gemeinden zeigen auch für die Zukunft eine nachhaltige Investitionstätigkeit. Die Investitionen erfolgten dabei sowohl im Steuerhaushalt als auch im Gebührenhaushalt (Energie, Wasser, Abwasser usw.)

Aufgrund der Finanzlage und der Finanzpläne der beiden Gemeinden könnte von einem grundsätzlich stabilen Steuerfuss in der Grössenordnung der beiden heutigen ausgegangen werden. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung des Steuerfusses sind aufgrund von Corona-Pandemie in der aktuellen Situation nicht möglich. Gemäss Schätzungen der kantonalen Behörden ist für das kommende Jahr mit einem Rückgang der Steuererträge um 6.5% zu rechnen. Von einer Rezession und einem Rückgang der gesamten Wirtschaftsleistung gehen inzwischen alle namhaften Konjunktur-Forschungsstellen aus. Unklar und unberechenbar ist jedoch das mittel- bzw. längerfristige Ausmass. Allerdings werden die Auswirkungen der mutmasslichen Rezession beide Gemeinden in einem ähnlichen Ausmass treffen und sind unabhängig von einem möglichen Zusammenschluss. Ein konsolidierter Finanzhaushalt steht damit vor den gleichen Herausforderungen wie der Finanzhaushalt der beiden Vertragsgemeinden.

Die Folgen der Corona-Pandemie werden sich auch in den aktuellen Aufgaben- und Finanzplänen der beiden Gemeinden bemerkbar machen. Die Mehrjahresplanung muss nach den zu erwartenden Einbussen bei den Steuererträgen überprüft werden. Auch das gilt sowohl für die Aufgaben- und Finanzpläne der einzelnen Gemeinde als auch für einen konsolidierten Aufgaben- und Finanzplan.

Vorberatung der Vorlage durch die Gemeindeversammlung

Anträge, über die die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden, werden in Schöfflisdorf gemäss Art. 16 Ziffer 6 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung vorberaten. In Oberweningen ist gemäss Art. 15 Ziffer 8 die Vorberatung bei Verträgen und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ausgenommen. Die Vorberatung dient der Information über den Sachverhalt durch die Gemeindebehörden und der Meinungsbildung der Stimmberechtigten. In Oberweningen wird anstelle einer vorberatenden Gemeindeversammlung gleichentags ein Informationsanlass mit der Bevölkerung durchgeführt.

Bei der Vorberatung von Verträgen in der Gemeindeversammlung ist das Antragsrecht der Stimmberechtigten eingeschränkt, weil eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrags gefährdet. So sind beispielsweise Anträge auf Änderung, Ergänzung oder Streichung von einzelnen Vertragsbestimmungen nicht zulässig. Möglich und rechtlich zulässig sind Rückweisungsanträge. Die Stimmberechtigten von Schöfflisdorf könnten die Vorlage an den Gemeinderat zurückweisen mit dem

Auftrag, eine oder mehrere Vertragsbestimmungen neu zu verhandeln. Blicke die Neuverhandlung mit dem Gemeinderat Oberweningen erfolglos, bleibt es bei der ursprünglichen Vertragsbestimmung. Es muss auch keine weitere vorbereitende Gemeindeversammlung mehr durchgeführt werden. Der Vertrag wird in der ursprünglichen Form der Urnenabstimmung unterbreitet. Die vorbereitende Gemeindeversammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat kann an seiner ursprünglichen Abstimmungsempfehlung auch dann festhalten, wenn die vorbereitende Gemeindeversammlung eine anderslautende die Abstimmungsempfehlung beschliesst.

Konsequenzen einer Zustimmung bzw. einer Ablehnung

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten beider Gemeinden diesem an der Urne zustimmen. Wenn Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Vertrag zustimmen, wird eine Projektorganisation eingesetzt, die den Zusammenschluss per 1. Januar 2023 vorbereitet. Dazu gehören insbesondere die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung, eines Budgets für das Jahr 2023 sowie einer Entschädigungsverordnung für die Gemeindebehörden. Läuft alles nach Zeitplan, findet am 26. September 2021 eine Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung statt. Die heutigen Gemeindebehörden (Gemeinderäte, Rechnungsprüfungskommissionen und Sozialbehörde) bleiben bis Ende 2022 im Amt. Im Frühling 2022 finden keine Erneuerungswahlen statt.

Lehnt eine oder lehnen beide Gemeinden den Zusammenschlussvertrag an der Urne ab, ist die Fusion gescheitert. Beide Gemeinden bleiben autonom und führen Ihre Geschäfte wie bisher weiter. Im Frühling 2022 sind in beiden Gemeinden die Gemeindebehörden neu zu wählen.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats Oberweningen

Die Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf pflegen schon heute eine enge Zusammenarbeit im Bereich Steuern und im Werk. Zusammen mit Regensberg wird auch der Forstbetrieb Oberes Wehntal seit mehreren Jahrzehnten erfolgreich gemeinsam geführt. Für viele weitere Aufgaben bestehen Zusammenarbeitsverträge oder Zweckverbände. Dies zeigt, dass der grösste Teil des Synergiepotentials bereits genutzt wird und zusätzliche Synergien nur schwer zu realisieren sind.

Die beiden Gemeinden funktionieren separat bestens, es besteht aus finanziellen Überlegungen kein Druck um hier etwas zu verändern. Die neue Gemeindegrösse von knapp 3'300 Einwohner stellt wieder eine kritische Grösse dar, weil eine solche Gemeinde immer noch zu klein ist, um entscheidende Themen wieder selbstständig zu entscheiden und durchzuführen.

Eine Gemeinde mit 3'300 Einwohnern wird zwar mit 5 Gemeinderäten führbar sein und dadurch bei der Behördenentschädigung zu Einsparungen führen, sie wird aber bedingen, dass eine mittlere Ebene in der Führungsstruktur geschaffen wird, was zu einem Mehrbedarf an Personal führt. Mit einer solchen Organisationsstruktur könnte man auch eine noch grössere Gemeinde führen, deshalb wäre eine Grösse ab 5'000 Einwohner anzustreben um die Möglichkeiten der Struktur besser zu nutzen. Deshalb wird ein Zusammenschluss keine spürbare Verbesserung gegenüber der heutigen Situation bringen. Der Gemeinderat rechnet ausserdem für die Integrationszeit von 5 bis 8 Jahren ab 1.1.2023 mit Mehrkosten. Mittelfristig sind dann auch bauliche Lösungen notwendig (Bau eines Gemeindehauses).

Auf der positiven Seite würde eine Gemeindeverwaltung qualitativ gewinnen, denn Stellvertretungen könnten mit einer Gemeinde von 3'300 Einwohnern besser gelöst werden (noch besser allerdings mit 5'000 Einwohnern) als heute und es könnten einzelne Bereiche, die heute ausgelagert sind, wieder zurückgeholt werden.

Unter dem Strich bleiben aus Sicht des Gemeinderates zwar bezüglich Stellvertretungen einzelne qualitative Vorteile, aber keine finanziellen Vorteile, da die Synergien heute schon genutzt werden. Die Nachteile (u.a. höherer Personalbedarf, keine Effizienzgewinne, hoher finanzieller Aufwand für Integration der beiden Gemeinden, hohe Folgekosten in den nächsten 5-8 Jahren, hoher mittelfristiger Investitionsbedarf für neues Gemeindehaus) überwiegen aus Sicht des Gemeinderates bei diesem Entscheid.

Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat Oberweningen, den Zusammenschlussvertrag abzulehnen.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Oberweningen

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Beleuchtenden Berichtes zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung noch nicht bekannt. (Wird für den Beleuchtenden Bericht zu Handen der Urnenabstimmung noch eingefügt)

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats Schöfflisdorf

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden, mit dem Projekt zum Zusammenschluss der vier Wehntalergemeinden (2017) und mit Fusionen im Allgemeinen befasst.

Es sind im Grundsatz zwei Betrachtungen relevant und zu beurteilen:

Für die Stimmbürger, Steuerzahler und Einwohner von Schöfflisdorf ergeben sich aus einem Zusammenschluss keine relevanten Vorteile. Auch ist die Gemeinde Schöfflisdorf finanziell besser aufgestellt als die Nachbargemeinde. Die Verwaltung ist effizient und kompetent und das Team ist gut aufgestellt. Ein Zusammenschluss mit Oberweningen würde eine Gemeindegrösse ergeben, welche immer noch als klein bezeichnet werden muss.

Für die Stimmbürger, Steuerzahler und Einwohner der beiden Gemeinden ergeben sich vor allem in der Zukunft gewisse Vorteile. Die Zusammenarbeit ist bereits in vielen Bereichen vorhanden und ein Zusammenschluss würde dies noch effizienter machen: Verwaltung, Forst/Werk, Wasserversorgung etc.. Die neue Gemeinde müsste immer noch als klein bezeichnet werden. Es wäre aber ein Schritt in die Zukunft und ein visionärer Entscheid welcher wohl auch für weitere Zusammenschlüsse im Wehntal wegbereitend sein könnte.

In der Abwägung dieser zwei Betrachtungen: einerseits quasi intern für Schöfflisdorf und andererseits für das Gebiet der neuen Gemeinde empfiehlt der Gemeinderat Schöfflisdorf die Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf

Die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf hat den Entwurf des Vertrags über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf geprüft. Sie hat ebenfalls den beleuchtenden Bericht des Gemeinderats Schöfflisdorf zur Vorberatung der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 über den Zusammenschlussvertrag geprüft. Die offenen Fragen der Rechnungsprüfungskommission konnten an einer Sitzung mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindegemeinschafter am 28. Juli 2020 beantwortet werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt den Vertragsentwurf als solches für gut und korrekt.

Sie kann allerdings die Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats Schöfflisdorf zur Annahme des Vertrags nicht unterstützen, da keine aussagekräftigen Beschreibungen der Vor- und Nachteile, allgemeinen Auswirkungen und Risiken inkl. Massnahmen zur Risiko-Minimierung der Fusion für die Bürger vorliegen. Ausserdem sind die finanziellen Auswirkungen (insbesondere betreffend zukünftige Investitionen in die Infrastrukturen) einer allfälligen Gemeindefusion zu unklar. Es bestehen demnach zu viele Unsicherheiten in elementaren Fragestellungen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Schöfflisdorf die Ablehnung des vorliegenden Vertrags.

Abstimmungsergebnis der vorberatenden Gemeindeversammlung Schöfflisdorf

Wird an der Gemeindeversammlung beschlossen und dem Beleuchtenden Bericht zu Handen der Urnenabstimmung beigefügt)

Den Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf finden Sie im Anhang auf Seite 16.

2. Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Schöfflisdorf – Vorberatung und Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung

Abstimmungsfrage an der Urnenabstimmung*:

Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Schöfflisdorf zu?

** vorbehältlich allfällige Variantenabstimmung, vgl. Erläuterungen auf Seite 3*

Beleuchtender Bericht

1. Einleitung

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das am 1.1.2018 in Kraft getreten ist, enthält diverse Änderungen und Neuerungen und verlangt von sämtlichen Gemeinden, dass sie ihre Gemeindeordnung - die Verfassung einer Gemeinde - bis spätestens Ende 2021 revidieren.

2. Leitlinien für die Revision

Die aktuell gültige Gemeindeordnung aus dem Jahr 2007 hat sich bewährt, so dass inhaltlich nur relativ wenige Anpassungen vorgenommen wurden, welche nachstehend beschrieben werden (vgl. Punkt 4). Hingegen waren aufgrund der neuen Vorschriften im Gemeindegesetz einige Artikel neu aufzunehmen bzw. zu ändern oder auch wegzulassen. Der Gemeinderat entschied, für die neue Gemeindeordnung die bestehende Mustervorlage des Gemeindeamtes zu verwenden, welche vom Kanton in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern erstellt worden war. Dieses Vorgehen bringt, nebst Einsparungen bei der Erstellung, eine grössere Rechtssicherheit mit sich, da sich praktisch alle Gemeinden an dieser Musterverordnung orientieren und die künftige Rechtsprechung damit einheitlich anwendbar wird.

3. Vorprüfung durch den Kanton

Der Entwurf für die neue Gemeindeordnung wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die wenigen sachlich entscheidenden Hinweise und Anregungen des Vorprüfberichtes wurden übernommen, so dass nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten mit einer Genehmigung der vorliegenden Fassung durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

4. Die wichtigsten Änderungen zur bisherigen Gemeindeordnung

Nur die Grundzüge der Organisation werden in der Gemeindeordnung geregelt

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 4, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung „die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe regeln“. Aufgrund dieser Formulierung fallen bisher in der GO enthaltene Regelungen wie die Bildung von Verwaltungsabteilungen ersatzlos weg. Solche Festlegungen erfolgen künftig in nachgelagerten Reglementen, da sie Details und nicht Grundzüge betreffen.

Art. 7: Leere Wahlzettel bei Erneuerungswahlen

Bisher konnten, sofern die Bedingungen erfüllt waren, für die Erneuerungswahlen gedruckte Wahlzettel verwendet werden, was das sogenannte „Vorverfahren“ notwendig machte (2 Meldefristen von 40 bzw. 7 Tagen). Für die alle vier Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen sollen neu die zu wählenden

Personen auf einem leeren Wahlzettel gewählt werden – eine eigentliche Personenwahl. Als Abstimmungshilfe wird ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt.

Art. 27 (bzw. Art. 16 alt): Kompetenz zur Einbürgerung künftig in allen Fällen beim Gemeinderat

Bisher war der Gemeinderat in jenen Fällen für Einbürgerungen zuständig, in welchen ein Rechtsanspruch bestand. Alle Gesuche von Kandidatinnen oder Kandidaten ohne Rechtsanspruch gelangten an die Gemeindeversammlung.

Das Einbürgerungsrecht und die Rechtsprechung haben sich inzwischen massiv verändert. Einerseits verlangt das Einbürgerungsgesetz heute wesentlich weitergehende Abklärungen über Einbürgerungswillige (z.B. formelle, zu bestehende Prüfung in Deutsch und in Zukunft auch – in Schöfflisdorf schon heute verlangt - in Grundkenntnissen über den Staat und die Verhältnisse in der Schweiz). Andererseits verlangt das allgemeine Verwaltungsrecht in jedem Fall nach einer Begründung. Eine Ablehnung eines Gesuches an der Gemeindeversammlung ohne - oder ohne plausible - Begründung würde z.B. diesem Grundsatz widersprechen. Gleichzeitig dürfen aus Datenschutzgründen nicht alle vorhandenen Unterlagen öffentlich aufgelegt werden. Der Gemeinderat kann deshalb vorliegende Gesuche umfassender beurteilen als die Gemeindeversammlung und auch Ablehnungen adäquat und rechtssicher begründen. Eine Verlagerung der Kompetenz zum Gemeinderat macht deshalb Sinn – und ist inzwischen in einer grossen Mehrheit der Zürcher Gemeinden Standard.

Art. 16 alt: Keine Vorberatung von Urnengeschäften mehr an der Gemeindeversammlung

Für sämtliche Geschäfte, die gemäss Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind (also z.B. alle Ausgaben über Fr. 1,0 Mio.) war bisher eine Vorberatung des Geschäftes in der Gemeindeversammlung notwendig. Mit diesem zweistufigen Vorgehen dauern die Verfahren deshalb immer um gegen ein halbes Jahr länger als es ohne Vorberatung der Fall wäre. Gleichzeitig ist die Möglichkeit zu Änderungen einer Vorlage durch die Gemeindeversammlung beispielsweise bei Bauprojekten eingeschränkt, da grundlegende Änderungen zu einer Projektüberarbeitung führen und deshalb in eine Rückweisung münden müssten. Zudem dürfen Initiativen, welche der Urnenabstimmung unterstehen, gar nicht in einer Gemeindeversammlung vorberaten werden. Und schliesslich sieht das Gemeindegesetz neu auch vor, dass der Gemeinderat seinen ursprünglichen Vorschlag an der Urnenabstimmung einer allenfalls von der Versammlung abgeänderten Vorlage in einer Variantenabstimmung gegenüberstellen könnte – er kann also seine Vorlage in jedem Fall an die Urne bringen. In einer Gesamtwertung kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass eine Vorberatung von Urnengeschäften nicht mehr zeitgemäss ist und über entsprechende Geschäfte direkt an der Urne entschieden werden soll.

Art. 16/28: Finanzbefugnisse für den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen

Die generellen Finanzbefugnisse werden als noch angemessen beurteilt und sollen nicht geändert bzw. aufgehoben werden. Eine Korrektur drängt sich jedoch beim Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen auf. Da es sich hier um „Anlagen“ handelt, wäre der Gemeinderat ohne Regelung in der Gemeindeordnung in jedem Fall abschliessend zuständig, was der Gemeinderat aber auch nicht sinnvoll findet. Allerdings müssen in der heutigen Zeit Entscheide über Liegenschaftskäufe oft sehr schnell erfolgen. Die für eine Gemeindeversammlung einzuhaltenden Fristen und die Ungewissheit über den Entscheid können unter Umständen wertvolle Geschäfte verhindern. Aus diesem Grund wird eine deutliche Erhöhung der Kompetenz des Gemeinderates für den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen von bisher CHF 200'000 auf neu CHF 1'500'000 vorgesehen. Die Limite für Verkäufe, welche zeitlich immer von der Gemeinde gesteuert werden können, verbleibt bei CHF 200'000.

Art. 20: Offenlegung der Interessenbindungen

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass alle Behörden (darunter sind in Schöfflisdorf der Gemeinderat, die Sozialbehörde und die RPK zu verstehen) ihre Interessenbindungen offen legen und diese auch öffentlich zugänglich sind. Der neue Artikel regelt den genauen Umfang der Offenlegungspflicht.

Art. 37: Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder

Neu soll nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat die Anzahl Wahlbüromitglieder bestimmen. Diese Änderung erscheint sinnvoll, weil der Gemeinderat die Organisation des Wahlbüros sowie die technische und räumliche Entwicklung näher überblicken kann. Diese Anpassung betrifft aber nur die Anzahl, die Wahl der Mitglieder erfolgt weiterhin in der Gemeindeversammlung.

Nebst diesen Änderungen gibt es weitere, teils unbedeutende Anpassungen sowie zwingende neue Regelungen aufgrund des übergeordneten Rechts. Diese können aus der synoptischen Darstellung bzw. den Kommentaren zu den jeweiligen Artikeln entnommen werden.

5. Schlussbemerkungen

Die vorliegende neue Gemeindeordnung bringt eine volle Übereinstimmung der kommunalen Verfassung mit dem neuen kantonalen Gemeinderecht. Der Gemeinderat empfiehlt darum, der Vorlage zuzustimmen.

Die Änderungen der Gemeindeordnung sind in der synoptischen Fassung in einer Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht und mit Kommentar dargestellt. Für die Abstimmungsvorlage massgebend ist der Text in der mittleren Spalte "Neue Gemeindeordnung". Die Unterlagen können in der Gemeindeverwaltung oder auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Die Gemeindeordnung ist gemäss geltender Gemeindeordnung und Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung zur Vorberatung (mit Abstimmungsempfehlung) und anschliessend den Stimmberechtigten in einer Urnenabstimmung zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf

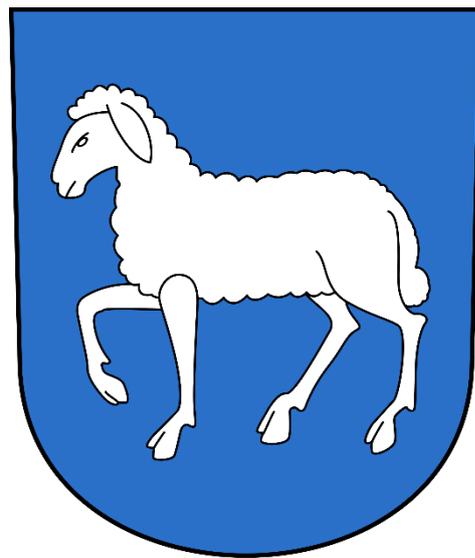
Die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf hat den Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schöfflisdorf geprüft. Die offenen Fragen der Rechnungsprüfungskommission konnten an einer Sitzung mit dem Gemeinderat am 29. Juni 2020 beantwortet werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt die neue Gemeindeordnung für gut und korrekt.

Die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Schöfflisdorf die Annahme der neuen Gemeindeordnung.

Die neue Gemeindeordnung finden Sie im Anhang auf Seite 29 in einer synoptischen Darstellung (= Gegenüberstellung alte und neue Fassung) mit Kommentaren. Massgebend für den neuen Text ist die mittlere Spalte „neue Gemeindeordnung“. Eine reine Textversion der neuen Gemeindeordnung (ohne Gegenüberstellung und Bemerkungen) ist in der Aktenaufgabe oder auf der Website einsehbar.

**Vertrag über den Zusammenschluss der
Politischen Gemeinden
Oberweningen und Schöfflisdorf**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen..... | 18 |
| 1.1 | Zweck..... | 18 |
| 1.2 | Gegenstand..... | 18 |
| 1.3 | Zeitpunkt des Zusammenschlusses | 18 |
| 1.4 | Treuepflicht | 18 |
| 1.5 | Übergangsbehörde | 18 |
| 2. | Name, Wappen und Bürgerrecht..... | 19 |
| 2.1 | Gemeindenname..... | 19 |
| 2.2 | Ortsname | 19 |
| 2.3 | Wappen..... | 19 |
| 2.4 | Bürgerrecht | 19 |
| 3. | Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss..... | 19 |
| 3.1 | Abstimmungs- und Wahlleitung..... | 19 |
| 3.2 | Abstimmung Gemeindeordnung..... | 19 |
| 3.3 | Wahlen..... | 20 |
| 3.4 | Beschluss des ersten Budgets | 20 |
| 4. | Organisation der neuen Gemeinde | 20 |
| 4.1 | Stimmberechtigte | 20 |
| 4.2 | Behörden..... | 20 |
| 5. | Rechtsnachfolge | 20 |
| 5.1 | Grundsatz..... | 20 |
| 5.2 | Personal..... | 20 |
| 5.3 | Interkommunale Zusammenarbeit..... | 21 |
| 6. | Übergangs- und Schlussbestimmungen..... | 21 |
| 6.1 | Zustandekommen des Vertrages | 21 |
| 6.2 | Erlasse | 21 |
| 6.3 | Genehmigung Jahresrechnungen | 21 |
| 6.4 | Hängige Geschäfte..... | 21 |
| 6.5 | Kostenteiler | 22 |
| 7. | Anhänge..... | 22 |
| 7.1 | Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde..... | 22 |
| 7.2 | Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden | 22 |
| 7.3 | Bilanzen der Vertragsgemeinden | 22 |
| 7.4 | Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.) | 22 |
| 7.5 | Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge..... | 22 |
| 8. | Unterschriften..... | 22 |
| 8.1 | Gemeinden..... | 22 |
| 8.2 | Regierungsrat..... | 22 |

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- ¹ Die Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Gemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.
- ² Das Gebiet der neuen Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf (kartographische Darstellung im Anhang).

1.2 Gegenstand

- ¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.
- ² Schulgemeinden und Kirchengemeinden sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

1.3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2023.

1.4 Treuepflicht

- ¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.
- ² Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:
 - a) die Übernahme von neuen Aufgaben
 - b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen
 - c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen
 - d) wichtige personelle Änderungen
 - e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 200'000.00
 - f) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.
- ³ Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen. Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und der Vertragsgemeinde die Resultate seiner Prüfung begründet mitzuteilen.
- ⁴ Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.
- ⁵ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen bei der Beschlussfassung besteht nicht.
- ⁶ Beabsichtigt der Gemeindevorstand einer Vertragsgemeinde, vor Inkrafttreten der neuen Gemeinde Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, hat er hierfür vorgängig die Zustimmung des Gemeindevorstands der anderen Vertragsgemeinden einzuholen.

1.5 Übergangsbehörde

- ¹ Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden setzen eine Übergangsbehörde ein, die sich aus den Präsidien sowie je einem Mitglied des Gemeinderats der beiden Vertragsgemeinden zusammensetzt. Die Gemeindegemeinderäte haben in der Übergangsbehörde beratende Stimme. Die Übergangsbehörde kann für spezielle Themen Mitglieder der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, Angestellte der Vertragsgemeinden oder externe Fachleute temporär beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- ² Die Übergangsbehörde konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Gemeindeordnung, zum ersten Budget der neuen Gemeinde sowie zu weiteren Erlassen der neuen Gemeinde gemäss 6.2 dieses Vertrages.
- ⁴ Der Präsident bzw. die Präsidentin der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des neu gewählten Gemeindevorstandes.
- ⁵ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.
- ⁶ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.
- ⁷ Die Übergangsbehörde kann Gemeindeversammlungen einberufen, die über Erlasse und Kredite beschliessen, die für das Funktionieren der neuen Gemeinde notwendig sind. Sie stellt den Stimmberechtigten Antrag zu den Geschäften

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

2.1 Gemeindegname

Der Gemeindegname der neuen Gemeinde lautet Wehntal.

2.2 Ortsname

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

2.3 Wappen

Das Wappen wird nach dem Zusammenschluss von der neuen Gemeinde festgelegt. Das Wappen wird durch einen Heraldiker erstellt.

2.4 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden erhalten das Gemeindegbürgerrecht der neuen Gemeinde.

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

3.1 Abstimmungs- und Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahl- und Abstimmungsleitung wird dem Gemeindegvorstand der Gemeinde Schöfflisdorf übertragen.

3.2 Abstimmung Gemeindeordnung

- ¹ Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urne über die Gemeindeordnung. Die Abstimmung ist am 26. September 2021 vorgesehen. Eine Vorberatung der Gemeindeordnung an einer Gemeindeversammlung findet nicht statt.
- ² Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten eine überarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. In dem Fall verschieben sich die in Ziffer 3.3 und 3.4 aufgeführten Termine um ein halbes Jahr.
- ³ Findet auch die überarbeitete Gemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

3.3 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne den Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde.
- ² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.
- ³ Der erste Wahlgang ist für 15. Mai 2022 vorgesehen, sofern die Gemeindeordnung im ersten Abstimmungsdurchgang angenommen wird.
- ⁴ Der Amtsantritt der Behörden Gemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses, das heisst per 1. Januar 2023.
- ⁵ Die Amtsdauer 2018-2022 der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis am 31. Dezember 2022.

3.4 Beschluss des ersten Budgets

- ¹ Das erste Budget der neuen Gemeinde wird durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.
- ² Die Beschlussfassung über dieses Budget erfolgt an einer Gemeindeversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt.
- ³ Die Gemeindeversammlung ist im Dezember 2022 vorgesehen. Sie wird von der Übergangsbehörde einberufen und von deren Präsidenten bzw. Präsidentin geleitet.
- ⁴ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je drei Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4. Organisation der neuen Gemeinde

4.1 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

4.2 Behörden

- ¹ Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.
- ³ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung der neuen Gemeinde die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

5. Rechtsnachfolge

5.1 Grundsatz

- ¹ Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.
- ² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die neue Gemeinde über. Auf diesen Zeitpunkt erfolgt die buchhalterische Zusammenlegung der Haushalte der Vertragsgemeinden.
- ³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten allein für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

5.2 Personal

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen.

- ² Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.
- ³ Die neue Gemeinde übernimmt die bestehenden Pensionskassenlösungen der Vertragsgemeinden bei der BVK.

5.3 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei:
 - a) Zweckverbänden
 - b) gemeinsamen Anstalten
 - c) juristischen Personen des Privatrechts
 - d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen
- ² Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.
- ³ Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Zustandekommen des Vertrages

- ¹ Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6.2 Erlasse

- ¹ Vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde werden die folgenden kommunalen Erlasse erarbeitet und soweit erforderlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet:
 - Entschädigungsverordnung für die Behörden
 - Gebührenverordnung (inkl. Gebührentarif, der von der Übergangsbehörde erlassen wird)
- ² Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2026 zum Beschluss zu unterbreiten.
- ³ Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.
- ⁴ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Gemeinde ersetzt werden. Die wichtigsten Erlasse der Vertragsgemeinden sind im Anhang aufgeführt.

6.3 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung im Juni 2023 der neuen Gemeinde abgenommen.

6.4 Hängige Geschäfte

- ¹ Die neue Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.
- ² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der neuen Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Vertragsgemeinden übergeben wird.

6.5 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

7. Anhänge

- 7.1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde
- 7.2 Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- 7.3 Bilanzen der Vertragsgemeinden
- 7.4 Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)
- 7.5 Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

8. Unterschriften

8.1 Gemeinden

Gemeinde Oberweningen

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Richard Ilg

Kaspar Zbinden

Gemeinde Schöfflisdorf

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Alois Buchegger

Viktor Ledermann

8.2 Regierungsrat

Vom Regierungsrat genehmigt am

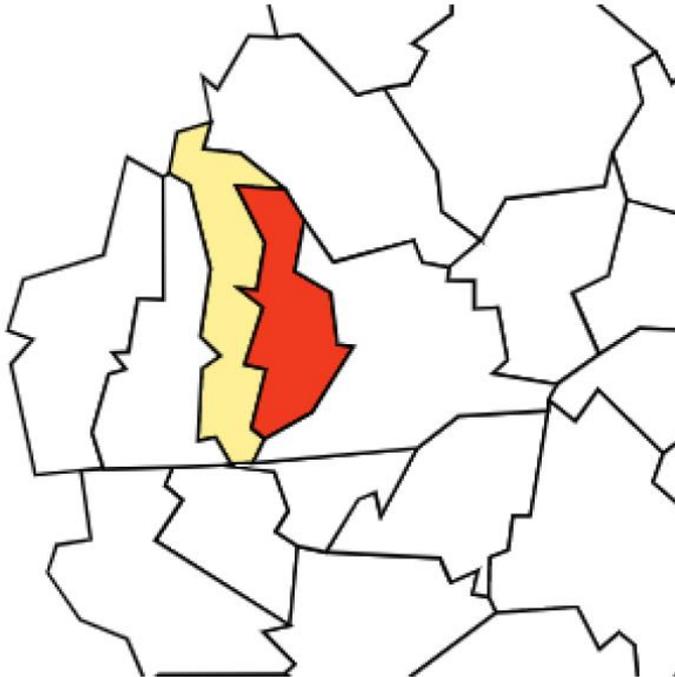
..... mit RRB Nr.

Anhänge

Anhang 7.1

Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde

Fläche der neuen Gemeinde



Diese setzt sich aus dem Gebiet der Gemeinde Schöfflisdorf (rot) und der Gemeinde Oberweningen (gelb) zusammen.

Anhang 7.2

Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden

Die am 1. Januar 2023 bestehenden Verordnungen und Reglemente der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Verordnung. Der Gemeinderat der neuen Gemeinde überprüft die bestehenden Verordnungen bis am Ende der ersten Legislaturperiode.

Gemeinde Oberweningen

| Nr. | Titel |
|--------|---|
| 100.1 | Gemeindeordnung 2020 (<i>wird auf den Zusammenschluss abgelöst</i>) |
| 100.2 | Geschäftsreglement des Gemeinderates |
| 100.4 | Kommunikations- und Datenschutzreglement |
| 103.1 | Geschäftsreglement der Sozialbehörde |
| 103.2 | Internes Reglement der Sozialbehörde |
| 110.1 | Entschädigungsverordnung 2015 (<i>wird vor Zusammenschluss neu erstellt, siehe Punkt 6.2</i>) |
| 460.2 | Vereinskonzept |
| 510.1 | Sicherheitsverordnung |
| 510.10 | Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren |
| 510.11 | Bussenliste Ordnungsbussenverfahren |
| 600.1 | Gebührenverordnung 2018 (<i>wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt</i>) |
| 600.11 | Gebührentarif 2018 (<i>wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt</i>) |

- 700.1 Bau- und Zonenordnung *(wird gemäss Punkt 6.2. bis spätestens 2026 neu erstellt)*
- 700.2 Anforderungen an Arealüberbauungen
- 700.3 Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung
- 742.1 Reglement über die Wasserversorgung
- 742.3 Unterhaltsverordnung Meliorations-Anlagen
- 750.1 Abfallverordnung
- 751.1 Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
- 751.2 Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen
- 760.1 Fernwärmereglement
- 770.1 Schutzverordnung Natur- und Landschaftsobjekte
- 800.1 Reglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- 800.2 Tarif für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Gemeinde Schöfflisdorf

- | Nr. | Titel |
|--------|--|
| 100.1 | Gemeindeordnung <i>(wird auf den Zusammenschluss hin durch eine neue GO abgelöst sein)</i> |
| 100.2 | Geschäftsreglement des Gemeinderates |
| 100.3 | Verordnung für den Weibeldienst |
| 103.1 | Geschäftsordnung der Sozialbehörde |
| 110.1 | Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder <i>(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)</i> |
| 140.1 | Kompetenzordnung der Sozialbehörde |
| 440.1 | Reglement über die Vermietung der Festbänke |
| 460.1 | Reglement über die Vereins-, Kinder-, Jugend- und Altersförderung |
| 510.1 | Polizeiverordnung |
| 510.11 | Kommunale Ordnungsbussenliste |
| 600.1 | Gebührenverordnung <i>(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)</i> |
| 600.11 | Gebührentarif <i>(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)</i> |
| 700.1 | Bau- und Zonenordnung <i>(wird gemäss Punkt 6.2. bis spätestens 2026 neu erstellt)</i> |
| 742.1 | Reglement über die Wasserversorgung |
| 742.2 | Tarifblatt zum Reglement über die Wasserversorgung |
| 742.3 | Unterhaltsordnung |
| 750.1 | Abfallverordnung |
| 750.11 | Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung |
| 751.1 | Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen |
| 751.2 | Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung |
| 800.1 | Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter |
| 800.2 | Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter |
| 840.1 | Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen |

Anhang 7.3

Bilanzen der Vertragsgemeinden (2019)

Gemeinde Oberweningen

| Nummer | Bezeichnung | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|---|---|----------------------|----------------------|
| Bilanzzusammenzug Gemeinde Oberweningen 2019 | | | |
| | AKTIVEN | 21'751'274.85 | 19'680'289.60 |
| | Finanzvermögen | 8'088'648.07 | 8'604'178.64 |
| | Umlaufvermögen | 5'609'520.07 | 6'136'050.64 |
| 100 | Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | 4'392'555.16 | 4'955'998.91 |
| 101 | Forderungen | 1'192'934.12 | 1'150'996.28 |
| 104 | Aktive Rechnungsabgrenzungen | 24'030.79 | 29'055.45 |
| | Anlagevermögen | 2'479'128.00 | 2'468'128.00 |
| 107 | Finanzanlagen | 11'000.00 | |
| 108 | Sachanlagen FV | 2'468'128.00 | 2'468'128.00 |
| | Verwaltungsvermögen | 13'662'626.78 | 11'076'110.96 |
| 140 | Sachanlagen VV | 12'173'027.32 | 9'764'945.23 |
| 142 | Immaterielle Anlagen | 124'877.25 | 85'331.75 |
| 145 | Beteiligungen, Grundkapitalien | 703'058.00 | 714'058.00 |
| 146 | Investitionsbeiträge | 661'664.21 | 511'775.98 |
| | PASSIVEN | 21'751'274.85 | 19'680'289.60 |
| | Fremdkapital | 4'784'095.92 | 2'736'400.12 |
| | Kurzfristiges Fremdkapital | 2'127'041.17 | 2'665'798.62 |
| 200 | Laufende Verbindlichkeiten | 1'958'429.52 | 2'543'044.07 |
| 204 | Passive Rechnungsabgrenzung | 21'705.65 | 25'794.55 |
| 205 | Kurzfristige Rückstellungen | 146'906.00 | 96'960.00 |
| | Langfristiges Fremdkapital | 2'657'054.75 | 70'601.50 |
| 206 | Langfristige Finanzverbindlichkeiten | 2'586'453.25 | |
| 209 | Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital | 70'601.50 | 70'601.50 |
| | Eigenkapital | 16'967'178.93 | 16'943'889.48 |
| | Zweckgebundenes Eigenkapital | 6'228'429.89 | 6'069'855.39 |
| 290 | Spezialfinanzierungen im Eigenkapital | 6'217'564.98 | 6'069'855.39 |
| 291 | Fonds | 10'864.91 | |
| | Zweckfreies Eigenkapital | 10'738'749.04 | 10'874'034.09 |
| 298 | Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven | 2'540'290.63 | |
| 299 | Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | 8'198'458.41 | 10'874'034.09 |

Gemeinde Schöfflisdorf

| Nummer | Bezeichnung | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|--|---|----------------------|----------------------|
| Bilanzzusammenzug Gemeinde Schöfflisdorf 2019 | | | |
| | AKTIVEN | 20'548'016.63 | 17'738'503.08 |
| | Finanzvermögen (FV) | 9'369'982.63 | 9'064'822.63 |
| | Umlaufvermögen | 3'435'421.63 | 3'184'136.63 |
| 100 | Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | 2'569'627.53 | 2'659'597.71 |
| 101 | Forderungen | 782'325.40 | 439'672.52 |
| 104 | Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA) | 83'468.70 | 84'866.40 |
| | Anlagevermögen | 5'934'561.00 | 5'880'686.00 |
| 107 | Langfristige Finanzanlagen | 61'875.00 | 8'000.00 |
| 108 | Sachanlagen Finanzvermögen | 5'872'686.00 | 5'872'686.00 |
| | Verwaltungsvermögen (VV) | 11'178'034.00 | 8'673'680.45 |
| | Verwaltungsvermögen | 11'178'034.00 | 8'673'680.45 |
| 140 | Sachanlagen Verwaltungsvermögen | 9'903'580.90 | 7'368'543.46 |
| 142 | Immaterielle Anlagen | 50'353.83 | 78'194.12 |
| 145 | Beteiligungen, Grundkapitalien | 591'719.65 | 645'594.65 |
| 146 | Investitionsbeiträge | 632'379.62 | 581'348.22 |
| | PASSIVEN | 20'548'016.63 | 17'738'503.08 |
| | Fremdkapital (FK) | 5'154'461.12 | 2'035'286.04 |
| | Kurzfristiges Fremdkapital | 2'801'065.49 | 1'952'559.64 |
| 200 | Laufende Verbindlichkeiten | 2'111'787.62 | 1'805'914.09 |
| 201 | Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | 500'000.00 | |
| 204 | Passive Rechnungsabgrenzung (RA) | 21'602.87 | 9'726.30 |
| 205 | Kurzfristige Rückstellungen | 167'675.00 | 136'919.25 |
| | Langfristiges Fremdkapital | 2'353'395.63 | 82'726.40 |
| 206 | Langfristige Finanzverbindlichkeiten | 2'270'669.23 | |
| 209 | Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital | 82'726.40 | 82'726.40 |
| | Eigenkapital (EK) | 15'393'555.51 | 15'703'217.04 |
| | Zweckgebundenes Eigenkapital | 2'756'800.52 | 2'831'540.72 |
| 290 | Spezialfinanzierungen im Eigenkapital | 2'756'800.52 | 2'831'540.72 |
| | Zweckfreies Eigenkapital | 12'636'754.99 | 12'871'676.32 |
| 299 | Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | 12'636'754.99 | 12'871'676.32 |

Anhang 7.4

Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)

Gemeinde Oberweningen

Zweckverbände

Zweckverband Feuerwehr Wehntal
Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)
Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf
Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal
Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
Zweckverband ARA Oberes Surbtal
Zweckverband Schiessplatz Wehntal

Beteiligungen an Organisationen

Zürich Holz AG
Spital Bülach AG
MRI-Zentrum Spital Bülach AG
Stiftung Alterszentrum Wehntal

Privatrechtliche Unternehmen (OR / ZGB)

Verein offene Kinder- und Jugendarbeit Wehntal
Fahrdienst Wehntal 60+

Gemeinde Schöfflisdorf

Zweckverbände

Zweckverband Feuerwehr Wehntal
Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)
Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf
Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal
Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
Zweckverband ARA Oberes Surbtal
Zweckverband Schiessplatz Wehntal
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur

Beteiligungen an Organisationen

Flughafen Zürich AG
Zürich Holz AG
Spital Bülach AG
MRI-Zentrum Spital Bülach AG
Stiftung Alterszentrum Wehntal

Privatrechtliche Unternehmen (OR / ZGB)

Verein offene Kinder- und Jugendarbeit Wehntal

Anhang 7.5 **Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge**

Gemeinde Oberweningen

Anschlussverträge (Gemeinde extern angeschlossen)
Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland

Anschlussverträge (Gemeinde als Leistungsbezügerin)
Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen
Friedhofverband Schöfflisdorf/Oberweningen/Schleinikon

Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen
Bewegung und Sport Wehntal
Kultur Wehntal
Regionales Zivilstandsamt Dielsdorf
Betreibungsamt Dielsdorf-Nord
Forstbetrieb Oberes Wehntal
Werkbetrieb Oberes Wehntal
Spitex Wehntal

Gemeinde Schöfflisdorf

Anschlussverträge (Gemeinde extern angeschlossen)
Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland

Anschlussverträge (Gemeinde als Leistungserbringerin)
Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen
Friedhofverband Schöfflisdorf/Oberweningen/Schleinikon

Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen
Bewegung und Sport Wehntal
Kultur Wehntal
Regionales Zivilstandsamt Dielsdorf
Betreibungsamt Dielsdorf-Nord
Forstbetrieb oberes Wehntal
Werkbetrieb oberes Wehntal
Spitex Wehntal

Anhang 2:



Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Vorlage für die vorberatende Gemeindeversammlung vom 9. September 2020

Synoptische Darstellung

| Geltende Gemeindeordnung (19.06.2007) | Neue Gemeindeordnung (per dd.mm.jjjj) | Erläuterungen |
|--|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen | I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 Gemeindeordnung | Art. 1 Gemeindeordnung | |
| Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde Schöfflisdorf und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. | Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Schöfflisdorf und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. | Gemäss Artikel 4 des Gemeindegesetzes werden nur noch die „Grundzüge“ der Organisation in der GO geregelt. Deshalb entfallen diverse Artikel, die in der bisherigen GO enthalten waren. |
| Art. 2 Geschäftsreglement | | |
| Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Gemeindeordnung. | | |
| Art. 3 Gemeindeart | Art. 2 Gemeindeart | |
| Schöfflisdorf bildet eine politische Gemeinde. | Schöfflisdorf bildet eine politische Gemeinde. | |
| | Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand | |
| | In der Gemeinde Schöfflisdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet. | Das Gemeindegesetz verwendet den Ausdruck "Gemeindevorstand". Es muss hier festgelegt werden, wenn die Exekutive weiterhin "Gemeinderat" heissen soll. |
| Art. 4 Ziel- und Wirkungsorientierung | | |
| Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit gelebt. | | Ist neu und ausführlicher in Art. 19 festgehalten. |
| II. Die Stimmberechtigten | II. Die Stimmberechtigten | |
| <i>1. Politische Rechte</i> | <i>1. Politische Rechte</i> | |
| Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit | Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit | |
| ¹ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte sowie der Friedensrichter. ² Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. | ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. | Unter Berücksichtigung von zwingenden Änderungen bleibt der Inhalt des Artikels sinngemäss gleich. Der bisherige Absatz 4 entfällt, da übergeordnet geregelt. |

| | | |
|---|---|--|
| <p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> | <p>der Friedensrichter, die bzw. der mit politischen Wohnsitz in der Schweiz wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p> | |
| <i>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</i> | <i>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</i> | |
| Art. 6 Verfahren | Art. 5 Verfahren | |
| Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. | <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmung ist Aufgabe des Wahlbüros.</p> | Keine faktischen Änderungen. |
| Art. 7 Urnenwahlen | Art. 6 Urnenwahlen | |
| <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. | <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Friedensrichterin/der Friedensrichter, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde. | Aufgrund des übergeordneten Rechtes wird neu auch die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter an der Urne gewählt. |
| Art. 8 Erneuerungswahlen | Art. 7 Erneuerungswahlen | |
| Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. | Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. | Für die alle 4 Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen sollen die zu wählenden Personen bewusst als „Personenwahl“, d.h. auf einem leeren Wahlzettel, gewählt werden. Als Abstimmungshilfe wird ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt. |
| Art. 9 Ersatzwahlen | Art. 8 Ersatzwahlen | |
| Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. | Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, | Als Abstimmungshilfe wird neu ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt. |

| | | |
|--|--|--|
| | werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt. | |
| Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung | Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung | |
| <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000, 3. Änderungen im Bestand der Gemeinde. | <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. | <p>Die Ausdehnung der Tatbestände für eine obligatorische Urnenabstimmung entspricht den zwingenden Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung | Art. 10 Fakultatives Referendum | |
| <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> | <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p> | <p>Die namentliche Aufzählung in Abs. 2 entspricht den Vorgaben des Gemeindegesetzes.</p> |
| <i>3. Gemeindeversammlung</i> | <i>3. Gemeindeversammlung</i> | |
| Art. 12 Einberufung und Verfahren | Art. 11 Einberufung und Verfahren | |
| <p>¹ Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Antrag stellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.</p> | <p>¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Antrag stellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.</p> <p>³ Der Beleuchtende Bericht bei kommunalen Abstimmungsvorlagen wird nur auf persönliches Verlangen hin zugestellt. Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf und werden auf der Website der Gemeinde publiziert. In der Einberufung der Gemeindeversammlung wird jeweils darauf aufmerksam gemacht</p> | <p>Im neuen Absatz 3 wird formell geregelt, was heute schon so gelebt wird.</p> |
| Art. 13 Wahlbefugnisse | Art. 12 Wahlbefugnisse | |
| <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen, 2. den Friedensrichter, 3. die Mitglieder des Wahlbüros, 4. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten. | <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros. | <p>Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin wird inzwischen gemäss übergeordnetem Gesetz an der Urne gewählt (vgl. Art. 7)</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Polizeiverordnung, 2. der Abfallverordnung, 3. des Reglements über die Wasserversorgung, 4. der Kanalisationsverordnung, 5. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 6. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. | <p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 2. das Polizeirecht, 3. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung sowie die Abfallentsorgung, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. | |
| <p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. | <p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. | |
| <p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung von schriftlichen Anfragen (§ 51 Gemeindegesetz) und Initiativen (§ 50 Gemeindegesetz), letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10, 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen, sowie über den Austritt aus Zweckverbänden 3. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, | <p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern | <p>Zur bisherigen Ziffer 5: Bisher war der Gemeinderat in jenen Fällen für Einbürgerungen zuständig, in welchen ein Rechtsanspruch bestand. Bei allen Gesuchen ohne Rechtsanspruch war die Gemeindeversammlung zuständig. Das Einbürgerungsrecht und die Rechtsprechung haben sich inzwischen massiv verändert. Einerseits verlangt das Einbürgerungsgesetz heute wesentlich weiter gehende Abklärungen über Einbürgerungswillige (z.B. formelle, zu bestehende Prüfung in Deutsch und in Zukunft auch – in Schöfflisdorf schon heute verlangt - in Grundkenntnissen über den Staat und die Verhältnisse in der Schweiz). Andererseits verlangt das allgemeine Verwaltungsrecht in jedem Fall nach einer Begründung. Eine Ablehnung</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird, 5. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht, 6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, 7. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. | <p>die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. | <p>eines Gesuches an der Gemeindeversammlung ohne - oder ohne plausible - Begründung würde z.B. diesem Grundsatz widersprechen. Gleichzeitig dürfen aus Datenschutzgründen nicht alle vorhandenen Unterlagen öffentlich aufgelegt werden. Der Gemeinderat kann deshalb vorliegende Gesuche umfassender beurteilen als die Gemeindeversammlung und auch Ablehnungen adäquat und rechtssicher begründen. Eine Verlagerung der Kompetenz zum Gemeinderat macht deshalb Sinn – und ist inzwischen in einer grossen Mehrheit der Zürcher Gemeinden Standard.</p> <p>Zur bisherigen Ziffer 6: Für sämtliche Geschäfte, die gemäss Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind (also z.B. alle Ausgaben über Fr. 1,0 Mio.) war bisher eine Vorberatung des Geschäftes in der Gemeindeversammlung notwendig. Mit diesem zweistufigen Vorgehen dauern die Verfahren deshalb immer um gegen ein halbes Jahr länger als es ohne Vorberatung der Fall wäre. Gleichzeitig ist die Möglichkeit zu Änderungen einer Vorlage durch die Gemeindeversammlung insbesondere bei Bauprojekten eingeschränkt, da grundlegende Änderungen zu einer Projektüberarbeitung führen und deshalb in einer Rückweisung münden müssten. Zudem sieht das neue Gemeindegesetz nun auch noch vor, dass der Gemeinderat seinen ursprünglichen Vorschlag an der Urnenabstimmung auf jeden Fall einer allenfalls von der Versammlung abgeänderten Vorlage in einer Variantenabstimmung gegenüberstellen könnte – er kann also seine Vorlage in jedem Fall an die Urne bringen. In einer Gesamtwertung kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass eine Vorberatung von Urnengeschäften nicht mehr zeitgemäss ist.</p> |
| <p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p> | <p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> | |
| <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen | <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von | <p>Zu Ziffer 8 (= neuer Betrag) siehe erläuternde Ausführungen unter Art. 28</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Ausgaben bis CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Abnahme der Jahresrechnungen, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als CHF 200'000, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 200'000, 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 50'000, 9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 50'000, 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 30'000, 11. die Vorfinanzierung von Investitionen. | <p>einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000, 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'500'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 200'000, 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben. | |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| III. Gemeindebehörden | III. Gemeindebehörden | |
| <i>Allgemeine Bestimmungen</i> | <i>1. Allgemeine Bestimmungen</i> | |
| Art. 18 Geschäftsführung | Art. 17 Geschäftsführung | |
| Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung. | Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen. | Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind (vgl. vorstehend Art. 1). Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln |
| | Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation | |
| | <p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p> | Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat. In der GO können jedoch Leitlinien festgelegt werden, an denen der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll. Eine entsprechende Bestimmung ist nicht zwingend in die GO aufzunehmen. |
| | Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen | |
| | <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p> | Neuer Artikel: Die Behördenmitglieder haben nach neuem Gemeindegesetz ihre Interessenbindungen offen zu legen, was vorliegend geregelt wird. (§ 42 Abs. 2 GG) |

| | | |
|---|--|--|
| Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige | Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige | |
| Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. | Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. | |
| Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | |
| Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. | Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist. | |
| Art. 21 Konferenz | Art. 22 Behördenkonferenz | |
| Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. | Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat eine Konferenz einberufen. | |
| <i>Gemeinderat</i> | <i>2. Gemeinderat</i> | |
| Art. 22 Zusammensetzung | Art. 23 Zusammensetzung | |
| Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ist zugleich Vormundschaftsbehörde sowie die örtliche Baubehörde. | ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. | Die Vormundschaftsbehörde existiert nicht mehr. Ohne anders lautende Regelung ist der Gemeinderat automatisch die örtliche Baubehörde. Dies wird in Art. 27 der guten Ordnung halber auch noch festgehalten. |

| | | |
|---|---|--|
| | Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | |
| | Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. | Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Dieser Artikel hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz (vgl. auch Art. 32). |
| Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse | Art. 25 Wahl und Anstellungsbefugnisse | |
| Der Gemeinderat | Der Gemeinderat | |
| 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen c) den Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) den Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen | 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin/den Präsidenten der Sozialbehörde, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. | Die Bestimmung der bisher namentlich genannten Vizepräsidenten bzw. Ressortvorstehenden ergibt sich von Gesetzes wegen ohne Aufzählung und geht auch aus Art. 23 Abs. 2 hervor. |
| 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht, b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, in Kommissionen ohne selbständigen Verwaltungsbefugnissen und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, | 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. | |
| 3. ernennt oder stellt an a) den Gemeindeschreiber, b) das gesamte übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerpolizei, sowie weiterer Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. | 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. | <p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2 die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3 die Organisation beratender Kommissionen, 4 die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5 Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. | |
| <p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. die Besorgung des Vormundschaftswesens gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, 5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, | <p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, | <p>Zu Abs. 1, Ziffer 8: Diese Kompetenz soll neu beim Gemeinderat liegen, vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 15.</p> <p>Zu Abs. 2, Ziffer 6: Diese Kompetenz, also das Festlegen der Mitgliederzahl des Wahlbüros, soll neu beim Gemeinderat liegen, da dieser die notwendige Anzahl an Mitarbeitenden bei Abstimmungen und Wahlen am besten beurteilen kann. Die Wahl der Mitglieder wird aber wie bisher von der Gemeindeversammlung vorgenommen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 8. die Schaffung von Stellen für Gemeindeverwaltung sowie für Forst- und Werkbetrieb, 9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt, 10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, 12. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 13. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 14. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde, | <ul style="list-style-type: none"> 7. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums, 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 3. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde, 4. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, | |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>10. Die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,</p> <p>11. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p> | |
| Art. 26 Finanzielle Befugnisse | Art. 28 Finanzbefugnisse | |
| <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr. 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis CHF 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 200'000, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis CHF 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 200'000, | <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 200'000, 5. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000, 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 200'000, | <p>Zu Abs. 2, Ziffern 4 und neu 5 Ohne Regelung in der GO würden alle Liegenschaftskäufe im Finanzvermögen in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, da es sich um Anlagen handelt (§ 117 GG). In der heutigen Zeit müssen Entscheide über Liegenschaftskäufe oft sehr schnell erfolgen. Die für eine Gemeindeversammlung einzuhaltenden Fristen und die Ungewissheit über den Entscheid können unter Umständen wertvolle Geschäfte verhindern. Aus diesem Grund wird eine deutliche Erhöhung der Kompetenz des Gemeinderates für den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen von bisher CHF 200'000 auf neu CHF 1'500'000 vorgesehen, damit der Gemeinderat bei Bedarf flexibel reagieren kann. Die Limite für Verkäufe, welche zeitlich immer von der Gemeinde gesteuert werden können, verbleibt bei CHF 200'000. Zu Abs. 2, Ziffer 6: Gemäss Gemeindegesetz ist hier zwingend eine Regelung notwendig, obwohl es sich um Anlagen handelt, für die sonst der Gemeinderat abschliessend zuständig ist. Es erscheint sinnvoll, die gleiche Kompetenzregelung wie für einen Verkauf einzusetzen, da sich in solchen Fällen immer die Frage stellt, ob investiert oder verkauft werden soll.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 50'000, 9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 50'000, 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 30'000.</p> | <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p> | |
| <p>Art. 27 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan</p> | | <p>Die bisherigen Art. 27 bis und mit 34 bzw. 31 bis 36 sind nicht mehr notwendig und auch in der Mustergemeindeordnung nicht mehr vorgesehen, da in der Gemeindeordnung „nur“ noch die Grundzüge geregelt werden sollen und zudem diverse Punkte übergeordnet schon abschliessend geregelt sind.</p> |
| <p>Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.</p> | | |
| <p>Art. 28 Globalbudgets</p> | | |
| <p>Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p> | | |
| <p>Art. 29 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> | | |
| <p>Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Gesundheit und Umwelt 4. Hochbau / Liegenschaften 5. Tiefbau / Abwasser 6. Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) 7. Soziales 8. Land- und Forstwirtschaft 9. Werke / Wasserversorgung</p> | | |
| <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehreren Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> | | |
| <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.</p> | | |

Übersicht über die Finanzbefugnisse

| Innerhalb Voranschlag Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlages | | | |
|--|--------------|------------------|---|
| | Urne | GV | GR |
| Einmalig | über 1 Mio. | 80'000 – 1 Mio. | bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000 |
| Jährlich wiederkehrend | über 300'000 | 20'000 – 300'000 | bis 20'000 maximal total bis 50'000 |

| Ausserhalb Voranschlag Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlages | | | |
|--|--------------|------------------|---|
| | Urne | GV | GR |
| Einmalig | über 1 Mio. | 80'000 – 1 Mio. | bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000 |
| wiederkehrend | Über 300'000 | 20'000 – 300'000 | bis 20'000 pro Geschäft maximal total bis 50'000 |

Die Finanzbefugnisse sind formal in den Artikeln 9, 16, 28 und 31 geregelt. Eine informative Zusammenstellung wird neu im Anhang zur Gemeindeordnung aufgeführt. (vgl. Seite 52)

| | | |
|--|---|--|
| Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen | | |
| Allgemeine Bestimmungen | | |
| Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne | | |
| Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet. | | |
| Art. 33 Sekretariate | | |
| Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bestimmen ihre Sekretariate selbst. | | |
| Art. 34 Rechtsmittel | | |
| Gegen die Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. | | |
| <i>Sozialbehörde</i> | 3. Eigenständige Kommission: Sozialbehörde | |
| Art. 35 Zusammensetzung | Art. 29 Zusammensetzung | |
| Die Sozialbehörde besteht, mit Einschluss des Abgeordneten des Gemeinderates, aus fünf Mitgliedern. Der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Mitglieder der Sozialbehörde werden mit Ausnahme des Präsidenten an der Urne gewählt. | ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin/Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. | |
| Art. 36 Aufgaben | Art. 30 Aufgaben | |
| ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozial- und Asylwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. | ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozial- und Asylwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. | |

| | | |
|--|--|--|
| Art. 37 Finanzielle Befugnisse | Art. 31 Finanzielle Befugnisse | |
| <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 9'000 im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 2'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 5'000 im Jahr. | <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 9'000 im Jahr. | <p>Als Regelung für den wegfallenden Absatz 5 gilt automatisch Abs. 4.</p> |
| | Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | |
| | <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.</p> | <p>Diese Regelung stellt das Pendant zu Art. 24 dar. Im Gegensatz zum Gemeinderat kann aber eine eigenständige Behörde Aufgaben nur dann delegieren, wenn dies in der Gemeindeordnung explizit aufgeführt ist.</p> |
| Art. 38 Weitere Bestimmungen | Art. 33 Weitere Bestimmungen | |
| <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglementes.</p> | <p>Weitere Bestimmungen werden im Geschäftsreglement der Sozialbehörde geregelt.</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| IV. Weitere Organe und Beamtenungen | IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger | |
| <i>Rechnungsprüfungskommission</i> | <i>1.Rechnungsprüfungskommission</i> | |
| Art. 39 Zusammensetzung und Wahl | Art. 34 Zusammensetzung | |
| Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. | ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. | |
| Art. 40 Befugnisse | Art. 35 Aufgaben | |
| Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht. | ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag. | |
| Art. 41 Referenten, Aktenbeizug | Art. 36 Herausgabe von Unterlagen | |
| Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen. | ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz. | |

| | | |
|---|--|---|
| Art. 42 Fristen | Art. 37 Prüfungsfristen | |
| Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. | Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. | |
| Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen. | | |
| | Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle | |
| | ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. | Diese Pflicht besteht schon seit einigen Jahren, findet nun aber auch Eingang in die GO. Die vorgesehene einvernehmliche Festlegung der externen Prüfstelle (Punkt 4) zwischen Gemeinderat und RPK würde auch ohne spezielle Nennung in der GO gelten und erscheint sinnvoll. |
| <i>Wahlbüro</i> | 2. Wahlbüro | |
| Art. 43 Zusammensetzung und Wahl | Art. 39 Zusammensetzung | |
| Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber als Sekretär sowie weiteren sechs Mitgliedern. | Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende/r aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. | Dem Wahlbüro gehören mind. 5 Mitglieder an. Präsident des GR steht dem Wahlbüro vor. Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. |
| Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. | | nicht mehr notwendig |
| Die sechs weiteren Mitglieder des Wahlbüros werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. | | Mitgliederzahl wird vom GR beschlossen, muss nicht in GO vorhanden sein. |

| | | |
|--|---|---|
| Art. 44 Aufgaben | Art. 40 Aufgaben | |
| Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. | Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. | |
| <i>Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</i> | | |
| Art. 45 Aufgaben und Wahl | | |
| ¹ Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. ² Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt. | | |
| <i>Friedensrichter</i> | 3. Friedensrichter | |
| Art. 46 Aufgaben und Wahl | Art. 41 Aufgaben und Anstellung | Änderung Wording |
| ¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt. | ¹ Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt. | Gemäss § 40 lit. a Ziff. 5 wird auch der Friedensrichter an der Urne gewählt (Amtsdauer: 6 Jahre) |
| <i>Allgemeine Bestimmungen</i> | | |
| Art. 47 Besoldung und Entschädigung | | |
| <i>Besoldung und Entschädigung erfolgen nach der Personalverordnung.</i> | | |

| | | |
|--|---|--|
| V. Übergangs- und Schlussbestimmungen | V. Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| Art. 48 Inkrafttreten | Art. 42 Inkrafttreten | |
| Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. | Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung. | |
| | | |
| Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse | Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse | |
| Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Mai 1992 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. | Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Juni 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. | |
| | Art. 44 Übergangsbestimmungen | |
| | Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. | Zu neuem Artikel: Da unklar ist, wann die GO in Kraft tritt, empfiehlt es sich, die Bestimmung sicherheitshalber aufzunehmen. |
| | | |

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt

Informativer Anhang

Übersicht der Finanzkompetenzen (in CHF)

Vgl. formelle Regelung in Artikeln 9, 16, 28 und 31.

| | Urne ab | Gemeindeversammlung ab | Gemeinderat bis | Sozialbehörde bis |
|---|-----------|--------------------------------------|--------------------------------------|-------------------|
| Neue, nicht gebundene Ausgaben im Rahmen des Budgets | | | | |
| Einmalige Ausgaben | 1'000'000 | 80'000 | 80'000 | 20'000 |
| Jährlich wiederkehrende Ausgaben | 300'000 | 20'000 | 20'000 | 10'000 |
| | | | | |
| Neue, nicht gebundene, nicht budgetierte Ausgaben | | | | |
| Einmalige Ausgaben, im Einzelfall | 1'000'000 | 80'000 | 80'000 | 20'000 |
| Pro Jahr zusammen höchstens | | 240'000 | 240'000 | 10'000 |
| Jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall | 300'000 | 20'000 | 20'000 | 3'000 |
| Pro Jahr zusammen höchstens | | 50'000 | 50'000 | 9'000 |
| | | | | |
| Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens | | 200'000 | 200'000 | |
| | | | | |
| Grundeigentum und dingliche Rechte | | | | |
| Kauf | | 1'500'000 <i>(bisher 200'000)</i> | 1'500'000 <i>(bisher 200'000)</i> | |
| Verkauf | | 200'000 | 200'000 | |